

Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen beim Verkauf von massgeblichen Beteiligungen

Nach dem denkwürdigen Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Juni 2004 ist nun mit dem in Kraft getretenen dringenden Bundesbeschlusses in Sachen Unternehmensbesteuerung in Verbindung mit der indirekten Teilliquidation und der Transponierung per 1. Januar 2007 wieder mehr Rechtssicherheit eingetreten. So wird nun als Ertrag aus beweglichem Vermögen besteuert:

1. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20% am Grundkapital einer Gesellschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war;
2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5% am Grundkapital einer Gesellschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt.